

Fachbereich Jugend, Schule und Sport Schulangelegenheiten / Sport

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

gem. § 97 (4) SchulG i. V. m. SchfkVO und VVzSchfkVO

für das Schuljahr 2024/2025

Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern. Fahrtkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I bis Kl. 10 mehr als 3,5 km und der Oberstufe mehr als 5 km beträgt. Schulweg im Sinne der o. g. Richtlinien ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

	Adresse Kunden-Nr(Schok	oticket).
Name der Schülerin, bzw. des Schülers	Gebui	rtsdatum Geschlecht
Anschrift		
besuchte Schule		Jahrgangsstufe
☐ Standort Paaltjessteege		
Hiermit wird für o. g. Schülerin/Schüler die gem. den aufgeführten Richtlinien wie folgt		osten für den Schulweg
Entfernung zur Schule:	> 3.500 m Sekundarstufe I + Kl. 10 Gymn.	> 5.000 m Oberstufe
Übernahme der Kosten für den Busti Einstiegshaltestelle:	ransfer / Ausgabe eine	s E-Tickets
Gewährung einer Wegstreckenentschen Privatfahrzeugen (→ Es wird ein besonderes Formular be		•
Ich versichere hiermit ausdrücklich, dass di Änderungen hinsichtlich des Wohnortes od Änderung bezüglich des Schulweges ergeb unverzüglich mitteilen. Soweit dem Schultra Fehlverhalten zu vertreten sind, habe ich di	ler der besuchten Schu en, werde ich dies den äger Kosten entstehen,	ile, aber auch n Schulträger
Emmerich am Rhein,		
Bestätigung der Schule:		ziehungsberechtigten oder der oder des volljährigen Schülers
	Schuliahr	2024/2025



Informationen zur Datenverarbeitung

Die Stadt Emmerich am Rhein verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie dieses Formular ausfüllen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung). Für die Gewährung von Schülerfahrtkosten benötigt die Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den Sie erhoben worden sind.

Speicherdauer/ Löschungsfrist

Ihre Daten werden 10 Jahre nach der letzten Bearbeitung vernichtet.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 49, 50 Datenschutzgesetz NRW.

Kontaktdaten/ Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO ist die Stadt Emmerich am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Peter Hinze,

Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein Telefon 02822 75-0, Telefax 02822 75-5000

E-Mail: stadtverwaltung@stadt-emmerich.de, Internet: www.emmerich.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Emmerich am Rhein überwacht.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Emmerich am Rhein erreichen Sie unter der Email: dsb@stadt-emmerich.de.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Emmerich am Rhein in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Tel. 0211/38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Datum	Unterschrift (Mutter)	Unterschrift (Vater)	

